

Geschäftsordnung des Begleitausschusses (BgA) für die Partnerschaft für Demokratie Heilbronn

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich lokale Handlungstragende und Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Gemeinderat der Stadt Heilbronn zu einem Begleitausschuss zusammen. Die Aufgaben des BgA sind:

- Bewertung und Entscheidung, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativefonds gefördert werden (Förderempfehlung)
- Eine Bedarfs- und Problemanalyse für die Stadt Heilbronn (strategische Planung)
- Festlegung der Eckpunkte einer Gesamtstrategie (Zielformulierung/ Förderschwerpunkte)
- Unterstützung bei der Umsetzung einer Gesamtstrategie (Multiplikation/ Kooperationen)

Der Begleitausschuss nimmt seine Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie wahr. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BgA ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes.

Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt.

§ 1 Zusammensetzung und Vertretungen

(1) Die Mehrheit im BgA der Partnerschaften für Demokratie Heilbronn sind die ernannten Personen der Zivilgesellschaft. Es wird empfohlen, dass die jeweilig Ernannten eine Vertretung für sich bestimmen.

(2) Für die weitere Besetzung des BgA ernennt die Verwaltung der Stadt Heilbronn 2 Personen und ihre Vertretungen, die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates der Stadt Heilbronn benennen 3 Personen und ihre Vertretungen, sowie der Jugendgemeinderat eine Person und ihre Vertretung.

(3) Ist eine Person verhindert, muss die Koordinierungs- und Fachstelle bis spätestens 1 Woche vor dem Sitzungs-Termin informiert werden.

(4) Der BgA entsendet mindestens 2 Personen in die Demokratiekonferenz der Partnerschaft für Demokratie Heilbronn.

(5) Die Mitwirkung im Begleitausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Personen sind in ihrer Tätigkeit für den BgA nur ihrem Gewissen bzw. ihrer persönlichen fachlichen Einschätzung verpflichtet.

(6) Der BgA kann für eine evtl. neue Förderperiode ab 2025 mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Personen ein neues Verfahren für die Besetzung und Zusammensetzung des BgA beschließen.



§ 2 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle ernannten Personen der Zivilgesellschaft und ihre Vertretungen sowie die ernannten Personen der Stadtverwaltung, des Gemeinde- und Jugendgemeinderates.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Wahrnehmung der Stimme erfolgt durch persönliche Anwesenheit.
- (3) Die stimmberechtigten Personen des BgA's sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen ihnen ist nicht möglich.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungstermine werden in einer Jahresplanung festgelegt.
- (2) Zu den jeweiligen Sitzungen wird außerdem mindestens 10 Tage vorher per Mail durch die Koordinierungs- und Fachstelle eingeladen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Beschlussfassungen über Projektanträge sind nicht öffentlich.
- (4) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen und Gäste hinzugezogen werden, diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind und diese mehrheitlich der Zivilgesellschaft angehören.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird jeweils zu Sitzungsbeginn durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle festgestellt und im Protokoll vermerkt.
- (3) Sollte eine Sitzung nicht beschlussfähig sein und in besonderen oder dringenden Fällen, kann durch einen Umlaufbeschluss mit einer einfachen Mehrheit über Förderanträge entschieden werden.
- (4) Es wird ein Protokoll der Sitzungen des BgA geführt und per E-Mail an die Ausschussmitglieder versendet.

§ 8 Ausschluss

- (1) Bleibt eine Person zweimal unentschuldigt dem BgA fern, erlischt ihre Mitgliedschaft.
- (2) Wird der BgA durch das Verhalten einer Person in seiner Arbeitsweise dauerhaft gestört oder behindert, kann sie mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit des BgA's ausgeschlossen werden

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des BgA's kann mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Personen geändert werden.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



H | N Heilbronn

Partnerschaft
für Demokratie
Heilbronn



§ 10 Auflösung des BgA's

- (1) Die Arbeit des BgA's endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Heilbronn
- (2) Die stimmberechtigten Personen des BgA's sind für den Zeitraum von maximal 5 Jahren tätig.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den BgA in Kraft.